

1295 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 22. 12. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, das Auslandseinsatzgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz 1994 — HDAG 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 690/1992 wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 Abs. 2 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. die Zeit einer Dienstenthebung, mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung, nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx.“

2. Im § 47 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gelangt einem Soldaten, der mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut ist, der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung zur Kenntnis, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich dieses Soldaten betrifft, so hat dieser Soldat die Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft auch dann zu erstatten, wenn durch diese Handlung der Verdacht einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 nicht begründet wird.“

3. Der § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, haben

1. Soldaten, die mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und
2. Soldaten, die mit der Funktion eines Einheitskommandanten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut sind, das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen.

Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen steht den Organen nach Z 1 nur insoweit zu, als das Organ nach Z 2 an dieser Erlassung verhindert ist. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unberührt.“

4. Im § 68 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Der § 37 Abs. 2, § 47 Abs. 6 und der § 56 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Artikel II

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch eine Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, dem Grunde nach nicht berührt.“

2. Der § 13 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994.“

3. Im § 54 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Der § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und der § 55, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

4. Der § 55 Abs. 11 und 12 entfällt.

5. Der § 55 Abs. 13 lautet:

„(13) Eine Treueprämie nach § 9 tritt hinsichtlich des § 5 Abs. 4 Z 2 des Auslandseinsatzgesetzes (AusLEG), BGBl. Nr. 233/1965, an die Stelle einer Überbrückungshilfe nach § 8 HGG.“

Artikel III

Das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, BGBl. Nr. 361/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1990 wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplingesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.“

2. Im § 15 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausschluß von der Verleihung einer Wehrdienst-Auszeichnung nach § 13 gilt auch für Personen, die wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplingesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294, mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.“

3. Im § 17 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1990 ist mit 27. Juni 1990 in Kraft getreten.

(1b) Der § 13 Abs. 1 und der § 15 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Artikel IV

Das Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 lautet:

„§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während der Dienstverwendung in einer nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten begangen worden sind, ist das Heeresdisziplingesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Disziplinarvorgesetzter ist

a) der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für die in der Einheit verwendeten Soldaten

nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist, und

b) hinsichtlich des Vorgesetzten dieser Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung.

Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Für die mit einer solchen Verordnung bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.

2. Die Zuständigkeit im Kommissionsverfahren bleibt von der Dienstverwendung in der entsendeten Einheit unberührt.

3. Die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Geldstrafe umfaßt

a) für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, die Geldleistung nach § 3 Abs. 2, ausgenommen den Familienzuschlag des Grundbetrages, und

b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, die Dienstbezüge nach § 51 HDG 1994, ausgenommen die Haushaltszulage, und die Auslandseinsatzzulage.

4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Bestraften zu leistende Kostenbeitrag sind bei Bedarf, auch durch Abzug von den für den jeweiligen Monat gebührenden Bezügen nach Z 3 einschließlich des Familienzuschlages zum Grundbetrag und der Haushaltszulage zu vollstrecken.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a. § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Artikel V

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 139 wird die Zitierung „des Heeresdisziplingesetzes 1985, BGBl. Nr. 294,“ durch die Zitierung „des Heeresdisziplingesetzes 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx,“ ersetzt.

2. In den §§ 142 und 151 wird die Zitierung „des Heeresdisziplingesetzes 1985“ jeweils durch die Zitierung „des Heeresdisziplingesetzes 1994“ ersetzt.

1295 der Beilagen

3

3. Im § 246 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 139, 142 und 151, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Artikel VI

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 75 Abs. 4 wird die Zitierung „des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294,“ durch die Zitierung „der §§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx,“ ersetzt.

2. In den §§ 78 Abs. 5 und 85 d Abs. 3 wird die Zitierung „des Heeresdisziplinargesetzes 1985“ jeweils durch die Zitierung „des Heeresdisziplinargesetzes 1994“ ersetzt.

3. Im § 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 75 Abs. 4, § 78 Abs. 5 und § 85 d Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Artikel VII

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 zweiter Satz wird die Zitierung „dem Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294,“ durch die Zitierung „dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx,“ ersetzt.

2. Nach § 44 wird folgender § 45 angefügt:

„§ 45. § 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Notwendigkeit nach einer Anpassung verschiedener Rechtsvorschriften im Hinblick auf die geplante Neuerlassung eines Heeresdisziplinargesetzes 1994.

Lösung:

Durchführung der erforderlichen Modifikationen im Wehrgesetz 1990, Heeresgebührengesetz 1992, Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, Auslandseinsatzgesetz, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Gehaltsgesetz 1956 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Im Hinblick auf die geplante Neuerlassung eines Heeresdisziplingesetzes 1994 sind einzelne Änderungen in verschiedenen Rechtsvorschriften erforderlich, die zum militärischen Disziplinarrecht in Beziehung stehen. Dabei sind insbesondere zahlreiche Verweisungsanpassungen notwendig. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 65 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle sowie über die Schaffung einer gesonderten Stammvorschrift für das Anpassungsrecht sollen diese Änderungen gemeinsam in einem eigenen Anpassungsgesetz („Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz 1994“) zusammengefaßt werden. Die in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen Novellierungen beschränken sich aus rechtssystematischen Gründen ausschließlich auf die im Zusammenhang mit den Änderungen im militärischen Disziplinarrecht notwendigen Anpassungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 und 16 B-VG („militärische Angelegenheiten“ und „Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“).

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Hinblick auf den Umstand, daß der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen bloß verschiedene Formalanpassungen vorsieht, sind auf Grund dieses Entwurfes weder im Jahr 1994 noch in den folgenden Jahren budgetäre Mehraufwendungen für den Bund zu erwarten.

II. BESONDERER TEIL

Zu Artikel I (Wehrgesetz 1990):

Im Wehrgesetz 1990 sind derzeit für den Fall der Dienstenthebung eines Soldaten, der Präsenzdienst leistet, keine Auswirkungen auf die Dienstzeit normiert. Dies bedeutet, daß die Zeiten einer Dienstenthebung zur Gänze in die Dienstzeit des jeweiligen Präsenzdienstes einzurechnen sind, obwohl der betroffene Soldat kraft Gesetzes keinerlei militärische Dienstleistung erbringt. Aus grundsätzlichen Erwägungen sollen daher künftig die Zeiten

einer Dienstenthebung in den Katalog jener Zeiträume aufgenommen werden, die nach § 37 Abs. 2 WG nicht in die Dienstzeit (eines Präsenzdienst leistenden Soldaten) einzurechnen sind. Im Hinblick auf den provisorischen Charakter und die Kurzfristigkeit einer vorläufigen Festnahme soll diese Sicherungsmaßnahme von der beabsichtigten Nichteinrechnung jedoch nicht umfaßt werden. Hinsichtlich der mit dieser Neuregelung verbundenen besoldungsrechtlichen Auswirkungen ist eine entsprechende Modifizierung des Heeresgebührengesetzes 1992 beabsichtigt (vgl. Art. II Z 1).

Im § 4 Abs. 3 zweiter Satz des Heeresdisziplinargesetzes 1985 ist derzeit eine Anzeigepflicht der Disziplinarvorgesetzten betreffend gerichtlich strafbare Handlungen ohne disziplinarischen Bezug normiert. Aus rechtssystematischen Erwägungen soll eine derartige Verpflichtung für diese Soldaten künftig nicht mehr im militärischen Disziplinarrecht, sondern im Wehrgesetz 1990 im Rahmen der Pflichten der Soldaten vorgesehen werden. Diese Regelung ist der Anzeigepflicht nach § 45 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 weitgehend nachgebildet. Unter Bedachtnahme auf die allgemeine rechtspolitische Zielsetzung einer Einschränkung der Anzeigepflichten öffentlicher Organe (vgl. das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526) soll diese Verpflichtung nur hinsichtlich jener strafbaren Handlungen vorgesehen werden, die den „gesetzmäßigen Wirkungsbereich“ der jeweiligen Kommandanten betreffen. Die jedem militärischen Vorgesetzten obliegende allgemeine Fürsorgepflicht für seine Untergebenen (§ 4 Abs. 1 ADV) gehört nicht zu diesem Wirkungsbereich und wird daher auch keine derartige Anzeigepflicht mit sich bringen. Im Falle des Verdachtes einer strafbaren Handlung, die zugleich auch den Verdacht einer (disziplinarrechtlich relevanten) Pflichtverletzung darstellt, ist im § 4 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 eine entsprechende Anzeigepflicht der Disziplinarvorgesetzten vorgesehen.

Im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf den gesetzlichen Richter sollen die disziplinarrechtlichen Befugnisse militärischer Organe betreffend die ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, eindeutig

voneinander abgegrenzt werden. Diese Regelung entspricht im wesentlichen der bisherigen Vollziehungspraxis. Darüber hinaus ist in formeller Hinsicht eine einfachere und verständlichere Formulierung beabsichtigt.

Zu Artikel II (Heeresgebührengesetz 1992):

Auf Grund des § 2 Abs. 2 HGG 1992 bestehen Ansprüche nach diesem Bundesgesetz während jener Zeiten grundsätzlich nicht, die nicht in die Dienstzeit (Präsenzdienst leistender Soldaten) einzurechnen sind. Im Hinblick auf die in Zukunft im Wehrgesetz 1990 geplante Nichteinrechnung von Zeiträumen einer Dienstenthebung in die Dienstzeit (siehe die Erläuterungen zu Art. I) würde dies bedeuten, daß einem vom Dienst enthobenen Soldaten im Präsenzdienst für die Dauer dieser Enthebung keinerlei Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz 1992 zukämen. Eine derartige Rechtswirkung erscheint insbesondere im Hinblick auf den Umstand sachlich nicht vertretbar, daß Berufssoldaten während einer Dienstenthebung ihre vergleichbaren besoldungs- und sozialrechtlichen Ansprüche grundsätzlich beibehalten. Aus diesem Grund sollen künftig die Ansprüche aus dem Heeresgebührengesetz 1992 durch eine Dienstenthebung nach dem militärischen Disziplinarrecht dem Grunde nach nicht berührt werden. Die im Heeresdisziplinargesetz 1994 für alle Soldaten vorgesehene grundsätzliche Kürzung der Bezüge auf zwei Drittel während der Dauer einer Dienstenthebung wird davon nicht berührt und jedenfalls ex lege eintreten.

Die im § 55 des Heeresgebührengesetzes 1992 normierten Übergangsregelungen für jene Bereiche dieses Bundesgesetzes, die in einer Beziehung zum militärischen Disziplinarrecht stehen, können ersatzlos entfallen.

Zu Artikel III (Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen):

Zur Vermeidung allfälliger Unklarheiten soll durch eine Ergänzung der Übergangsregelung des § 15 Abs. 5 MAG ausdrücklich vorgesehen werden, daß die Bestimmungen über den Ausschluß von der Verleihung der Wehrdienst-Auszeichnung auch im Falle der rechtskräftigen Verhängung bestimmter Disziplinarstrafen nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985 weiterhin anzuwenden sind.

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 41 über die Anordnung des zeitlichen Geltungsbereiches von Novellen soll in einem neuen § 17 Abs. 1 a aus Vollständigkeitsgründen das Inkrafttreten der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1990 normierten Gesetzesänderung nunmehr ausdrücklich angeführt werden. Ein materieller Inhalt kommt dieser Regelung nicht zu.

Zu Artikel IV (Auslandseinsatzgesetz):

Die derzeit normierten Sonderregelungen zum militärischen Disziplinarrecht für den Bereich der Auslandseinsätze sollen durch einzelne sprachliche und legistische Verbesserungen ohne inhaltliche Änderungen klarer und verständlicher gefaßt werden.

Zu den Artikeln V bis VII (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Gehaltsgesetz 1956 und Bundes-Personalvertretungsgesetz):

Aus rechtssystematischen Überlegungen sollen auch die auf Grund der Neuerlassung des Heeresdisziplinargesetzes 1994 im Dienst- und Personalvertretungsrecht der Bundesbeamten notwendigen Formalanpassungen im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Wehrgesetz 1990

§ 37

- (2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet.
1. die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, beginnend mit dem auf ein solches Entweichen oder auf den Beginn eines solchen Fernbleibens folgenden Tag bis einschließlich des Tages, an dem sich der Wehrpflichtige selbst stellt oder aufgegriffen wird,
 2. die Zeit, während der sich ein Wehrpflichtiger durch listige Umtriebe, durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls, durch Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit oder durch grobe Täuschung dem Dienst entzogen hat,
 3. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung,
 4. die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten.

§ 47

§ 56

(2) Disziplinarvorgesetzte (§§ 15 und 16 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 — HDG, BGBl. Nr. 294) haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979.

Entwurf:

Wehrgesetz 1990

§ 37

- (2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet.
1. die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, beginnend mit dem auf ein solches Entweichen oder auf den Beginn eines solchen Fernbleibens folgenden Tag bis einschließlich des Tages, an dem sich der Wehrpflichtige selbst stellt oder aufgegriffen wird,
 2. die Zeit, während der sich ein Wehrpflichtiger durch listige Umtriebe, durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls, durch Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit oder durch grobe Täuschung dem Dienst entzogen hat,
 3. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung,
 4. die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten und
 5. die Zeit einer Dienstenthebung, mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung, nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx.

§ 47

(6) Gelangt einem Soldaten, der mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut ist, der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung zur Kenntnis, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich dieses Soldaten betrifft, so hat dieser Soldat die Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft auch dann zu erstatten, wenn durch diese Handlung der Verdacht einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 nicht begründet wird.

§ 56

(2) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, haben

1. Soldaten, die mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und

Geltende Fassung:

Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen kommt hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, auch den Einheitskommandanten (§§ 14 und 16 HDG) zu. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unberührt.

§ 68

Heeresgebührengesetz 1992

§ 2

(2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind. Weist der Wehrpflichtige nach, daß er aus von ihm nicht verschuldeten Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten, so hat er Anspruch auf Leistungen nach dem IV. und VI. Hauptstück auch für die Zeit dieser Verhinderung. Im Falle einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit hat der Wehrpflichtige ab dem Zeitpunkt, an dem er sich selbst stellt oder aufgegriffen wird, Anspruch auf Leistungen nach dem IV. Hauptstück. Ein Anspruch nach dem V. Hauptstück auf Familienunterhalt sowie auf Wohnkostenbeihilfe für eine Wohnung, in der der Wehrpflichtige mit Personen im gemeinsamen Haushalt lebt, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht, bleibt auch während jener Zeiten aufrecht, die nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind.

§ 13

- (2) Für Zeitsoldaten gilt der Abs. 1 nur während
1. militärischer Übungen, die länger als 24 Stunden dauern, oder

Entwurf:

2. Soldaten, die mit der Funktion eines Einheitskommandanten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut sind, das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen.

Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen steht den Organen nach Z 1 nur insoweit zu, als das Organ nach Z 2 an dieser Erlassung verhindert ist. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unberührt.

§ 68

- (3 a) Der § 37 Abs. 2, § 47 Abs. 6 und der § 56 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Heeresgebührengesetz 1992

§ 2

(2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind. Weist der Wehrpflichtige nach, daß er aus von ihm nicht verschuldeten Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten, so hat er Anspruch auf Leistungen nach dem IV. und VI. Hauptstück auch für die Zeit dieser Verhinderung. Im Falle einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit hat der Wehrpflichtige ab dem Zeitpunkt, an dem er sich selbst stellt oder aufgegriffen wird, Anspruch auf Leistungen nach dem IV. Hauptstück. Ein Anspruch nach dem V. Hauptstück auf Familienunterhalt sowie auf Wohnkostenbeihilfe für eine Wohnung, in der der Wehrpflichtige mit Personen im gemeinsamen Haushalt lebt, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht, bleibt auch während jener Zeiten aufrecht, die nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch eine Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, dem Grunde nach nicht berührt.

§ 13

- (2) Für Zeitsoldaten gilt der Abs. 1 nur während
1. militärischer Übungen, die länger als 24 Stunden dauern, oder

Geltende Fassung:

2. der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung an Akademien und Schulen des Bundesheeres und während sonstiger Kurse im Rahmen dieser Ausbildung oder
3. einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG oder
4. einer dienstlichen Verwendung im Zusammenhang mit außerordentlichen Übungen nach § 35 Abs. 4 WG oder
5. der Zeit, in der sie aus anderen als in den Z 1 bis 4 genannten Anlässen befehlsgemäß den Garnisonsort verlassen haben, oder
6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294.

§ 54

§ 55

(11) Das Monatsgeld nach § 3 tritt hinsichtlich des § 43 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und des § 77 Abs. 1 HDG an die Stelle des Taggeldes nach § 3 HGG.

(12) Die Prämie im Grundwehrdienst nach § 5 tritt hinsichtlich des § 43 Abs. 2 HDG und des § 77 Abs. 1 HDG, soweit sich diese Bestimmung auf Soldaten im Grundwehrdienst bezieht, an die Stelle der Monatsprämie nach § 5 HGG.

(13) Eine Treueprämie nach § 9 tritt hinsichtlich

1. des § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 77 Abs. 1 und des § 79 Abs. 5 und 6 HDG und

2. des § 5 Abs. 4 Z 2 des Auslandseinsatzgesetzes (AusLEG), BGBl. Nr. 233/1965,
an die Stelle einer Überbrückungshilfe nach § 8 HGG.

Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen

§ 13

(1) Von der Verleihung der Wehrdienstmedaille sind Personen ausgeschlossen, die

Entwurf:

2. der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung an Akademien und Schulen des Bundesheeres und während sonstiger Kurse im Rahmen dieser Ausbildung oder
3. einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG oder
4. einer dienstlichen Verwendung im Zusammenhang mit außerordentlichen Übungen nach § 35 Abs. 4 WG oder
5. der Zeit, in der sie aus anderen als in den Z 1 bis 4 genannten Anlässen befehlsgemäß den Garnisonsort verlassen haben, oder
6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994.

§ 54

(1 a) Der § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und der § 55, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

§ 55

(11) entfällt

(12) entfällt

(13) Eine Treueprämie nach § 9 tritt hinsichtlich

des § 5 Abs. 4 Z 2 des Auslandseinsatzgesetzes (AusLEG), BGBl. Nr. 233/1965,
an die Stelle einer Überbrückungshilfe nach § 8 HGG.

Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen

§ 13

(1) Von der Verleihung der Wehrdienstmedaille sind Personen ausgeschlossen, die

Geltende Fassung:

1. wegen einer oder mehrerer nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, gerichtlich strafbarer Handlungen verurteilt wurden oder
2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, mit einer anderen Disziplinarstrafe als dem Verweis, der Geldbuße oder dem Ausgangsverbot für höchstens sieben Tage bestraft wurden.

§ 15

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Verleihung einer Wehrdienst-Auszeichnung gilt an Stelle des § 13 Abs. 1 Z 2 bei Pflichtverletzungen, die nach dem Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, bestraft wurden, der § 3 Abs. 4 Z 2 des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963.

§ 17**Auslandseinsatzgesetz****§ 4**

Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Disziplinarvorgesetzter
 - a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten ist der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für sie nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist,

Entwurf:

1. wegen einer oder mehrerer nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, gerichtlich strafbarer Handlungen verurteilt wurden oder
2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.

§ 15

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Verleihung einer Wehrdienst-Auszeichnung gilt an Stelle des § 13 Abs. 1 Z 2 bei Pflichtverletzungen, die nach dem Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, bestraft wurden, der § 3 Abs. 4 Z 2 des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963. Der Ausschluß von der Verleihung einer Wehrdienst-Auszeichnung nach § 13 gilt auch für Personen, die wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294, mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.

§ 17

(1 a) Der § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1990 ist mit 27. Juni 1990 in Kraft getreten.

(1 b) Der § 13 Abs. 1 und der § 15 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Auslandseinsatzgesetz**§ 4**

Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während der Dienstverwendung in einer nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Disziplinarvorgesetzter ist
 - a) der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für die in der Einheit verwendeten Soldaten nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist, und

10

1295 der Beilagen

Geltende Fassung:

- b) des Vorgesetzten der entsendeten Einheit ist der Bundesminister für Landesverteidigung.

Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen. Für die auf diese Weise bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.

2. Zuständige Disziplinarkommission erster Instanz ist die Disziplinarkommission, die für den Soldaten unmittelbar vor Beginn der Dienstleistung in der entsendeten Einheit zuständig war.
3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird
 - a) für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch die nach § 3 Abs. 2 gebührende Geldleistung, ausgenommen den Familienzuschlag des Grundbetrages,
 - b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 HDG und die Auslandseinsatzzulage gebildet
4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Beschuldigten zu leistende Kostenbeitrag sind erforderlichenfalls durch Abzug von den die Bemessungsgrundlage bildenden Bezügen und im Falle der Z 3 lit. a auch vom Familienzuschlag des Grundbetrages, im Falle der Z 3 lit. b auch von der Haushaltszulage zu vollstrecken.

§ 6 a

Entwurf:

- b) hinsichtlich des Vorgesetzten dieser Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung.

Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Für die mit einer solchen Verordnung bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.

2. Die Zuständigkeit im Kommissionsverfahren bleibt von der Dienstverwendung in der entsendeten Einheit unberührt.
3. Die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Geldstrafe umfaßt
 - a) für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, die Geldleistung nach § 3 Abs. 2, ausgenommen den Familienzuschlag des Grundbetrages, und
 - b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, die Dienstbezüge nach § 51 HDG 1994, ausgenommen die Haushaltszulage und die Auslandseinsatzzulage.
4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Bestraften zu leistende Kostenbeitrag sind bei Bedarf auch durch Abzug von den für den jeweiligen Monat gebührenden Bezügen nach Z 3 einschließlich des Familienzuschlages zum Grundbetrag und der Haushaltszulage zu vollstrecken.

§ 6 a

§ 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Geltende Fassung:**Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979****§ 139**

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

§ 142

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

§ 151

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1985 unterliegenden Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

§ 246**Gehaltsgesetz 1956****§ 75**

(4) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich des § 80 des Heeresdisziplingesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

Entwurf:**Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979****§ 139**

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

§ 142

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1994 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

§ 151

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1994 unterliegenden Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

§ 246

(5) Die §§ 139, 142 und 151, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Gehaltsgesetz 1956**§ 75**

(4) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich der §§ 80 bis 83 des Heeresdisziplingesetzes 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

Geltende Fassung:

§ 78

(5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.

§ 85 d

(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.

§ 90

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, ist § 50 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, nicht anzuwenden. Eine Mitwirkung im Disziplinarverfahren nach dem Heeresdisziplingesetz 1985, BGBl. Nr. 294, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuss dafür bestimmt wurde.

§ 45

Entwurf:

§ 78

(5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1994 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.

§ 85 d

(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplingesetzes 1994 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.

§ 90

(3) § 75 Abs. 4, § 78 Abs. 5 und § 85 d Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, ist § 50 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, nicht anzuwenden. Eine Mitwirkung im Disziplinarverfahren nach dem Heeresdisziplingesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuss dafür bestimmt wurde.

§ 45

§ 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.